

RS UVS Vorarlberg 2013/04/16 438-001/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2013

Rechtssatz

Die rechtlich zulässigen Grenzwerte für die Verhängung einer Milchliefer Sperre orientieren sich an geometrischen Mittelwerten und nicht an Einzelergebnissen. Es kann nur dann mit der aus gesundheitlichen Gründen erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden, wenn zwischen zwei Einzelergebnissen ein gewisser zeitlicher Abstand eingehalten wird. Eine Zeitspanne von vier Tagen zwischen den Einzelergebnissen erscheint keinesfalls zu streng, um die Einhaltung der zulässigen Anzahl an somatischen Zellen in Rohmilch nachzuweisen, ergibt sich doch aus dem Abstellen auf geometrische Mittelwerte, dass ein Einzelergebnis nicht repräsentativ ist.

Schlagworte

Liefersperre Milch

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at